AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 31, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 15. Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. R I C H T L I N I E zur Förderung von Einzelprojekten (Kulturförderrichtlinie) der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 82**

2 Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen vom 01.07.2020 – 31.12.2020 **S. 84**

3. Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 87**

4. Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für das Städtische Museum Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) **S. 87**

5. Die Zweite Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) **S. 88**

6. Die Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 88**

7. Zweite Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) **S. 88**

8. Erste Änderungsordnung für die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) **S. 89**

9. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – vom 18.10.2017 **S. 89**

10. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt – Planänderung **S. 90**

11. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12" sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12 **S. 91**

12. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Weg und Graben Lossow" in Bahn-km 87,280 der Strecke 6153 Berlin – Guben in der Stadt Frankfurt (Oder), Ortsteil Lossow **S. 93**

13. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 10. Sitzung am 14.05.2020 **S. 95**

14. Für klimastabile Wälder: Minister Vogel startet Beratungsoffensive und weitere Hilfsangebote für Brandenburgs Waldbesitzer **S. 96**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.
Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

RICHTLINIE

zur Förderung von Einzelprojekten (Kulturförderrichtlinie) der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Ziele der Kulturförderung

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen, die das Kulturangebot der kommunalen Einrichtungen ergänzen, erweitern und anregen und das kulturelle Leben in der Stadt bereichern. Dabei spielt die freie Kulturszene eine wichtige Rolle, die durch diese Kulturförderung gestärkt werden soll.

2. Grundsätze

2.1. Als Projekt im Sinne der Kulturförderrichtlinie werden zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen verstanden, die nicht der institutionellen Existenzsicherung dienen. Besonders förderfähig sind innovative Projekte, die sich aktuellen Themen und Bedarfen stellen.

2.2. Die Kulturförderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie gilt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung.

2.3. Ein angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Eigenleistungen werden anerkannt. Sie können in Form von Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.

2.4. Förderungen aus Mitteln Dritter sind zu prüfen und ggf. zu beantragen. Im Kosten- bzw. Finanzierungsplan sind die beantragten oder bewilligten Zuschüsse auszuweisen. Über den jeweils aktuellen Stand der beantragten Förderung ist das Kulturbüro umgehend zu informieren.

2.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen ist möglich bzw. erwünscht und schließt eine Förderung nicht aus.

2.6. Vereine, die institutionelle Förderungen erhalten, können in begründeten Ausnahmefällen Mittel der Projektförderung erhalten.

2.7. Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

2.8. Eine Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- der Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde
- die Prüfung des Verwendungsnachweises Einsparungen oder Mehreinnahmen ergibt

2.9. Nicht förderfähig sind:

- Aufwendungen für Speisen und Getränke / Bewirtung / Restaurantbesuche
- Geschenke, Blumen / Repräsentation, z. B. zur Kundenpflege, -bindung
- pauschale Rechnungen (z. B. Kostüme)
- Büromaterialen, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Miete für Fahrzeuge, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Kontoführungs- und Mahngebühren
- Zinsen für Darlehen
- Mitgliedsbeiträge
- Auftrittskleidung, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Ausstattung mit Instrumenten (siehe Ausstattungsgegenstände)
- Notenmaterial, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Abschreibungen, Rückstellungen u. ä. nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter und solche, die in erster Linie der Geselligkeit dienen
- vereinsinterne Veranstaltungen, Zusammenkünfte
- berufliche, parteipolitische, religiöse Veranstaltungen
- Tanz, sofern eher sportlich als künstlerisch
- Ausstattungsgegenstände
  - Gegenstände, die längerfristig verwendet werden können, dazu zählen nicht Verbrauchsgegenstände und Requisiten für das Projekt
  - Ausnahmen sind möglich, wenn für die Gegenstände die ausschließliche Projektbezogenheit dargelegt wird
- Projekte, mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen wurde

2.10. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie verbindlich anerkannt.

3. Gegenstand der Förderung

Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kulturförderung ist die jeweils geltende Kulturentwicklungsplanung. Geförderte Projekte lassen ein öffentliches Interesse sowie über-/regionale Ausstrahlung erwarten und fördern möglichst Eigeninitiative. Gefördert werden:

3.1. Kulturelle Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die in Frankfurt (Oder) mit einem lokalen Bezug stattfinden und Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen der Stadt zugänglich sind.

3.2. Kulturelle Präsentationen in offiziellen Partnerstädten sowie in Städten im In- und Ausland, mit denen die Stadt Frankfurt (Oder) nachweislich kooperiert.

3.3. Teilnahme an überregionalen, nationalen oder internationalen Wettbewerben, Qualifikationen und Austausch-/Begegnungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer erheblichen Werbewirksamkeit für die Stadt Frankfurt (Oder).

4. Zuwendungsempfänger

4.1. Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Vereine, Institutionen, Körperschaften o. ä. sein, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und die in Frankfurt (Oder) ansässig sind.

4.2. Zuwendungsempfänger können Antragssteller sein, die nicht in Frankfurt (Oder) ansässig sind, wenn die Projekte den Anforderungen gemäß Abschnitt 3. entsprechen.

5. Art und Umfang der Projektförderung

5.1. Die Zuwendungen werden ausschließlich als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Der Höchstförderbetrag wird mit 15.000 € pro Projekt (auch bei jahresübergreifenden Projekten) festgelegt. Höhere Förderungen sind in Ausnahmefällen bis max. 50.000 € möglich: besondere Jubiläumsveranstaltungen, Themenjahre, gemeinsame Projekte jeweils in Kooperation von mindestens fünf Trägern (förderfähig im Sinne dieser Kulturförderrichtlinie).

5.3. Mehrfachbeantragungen von unterschiedlichen Projekten in gleicher Trägerschaft pro Jahr sind möglich. Die maximale Gesamtfördersumme aller Projekte eines Trägers beträgt hier 30.000 € pro Jahr. Dies gilt auch bei jahresübergreifenden Projekten. Die Zuordnung erfolgt zum Bewilligungsjahr.

Ausgenommen von der maximalen Gesamtfördersumme sind Ausnahmefälle gemäß 5.2 und sogenannte Trägervereine, die als Antragssteller für Zuwendungsempfänger fungieren, auf die 4.1 nicht zutrifft.

6. Zuwendungsvoraussetzungen/Antragsverfahren

6.1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich im Kulturbüro zu stellen, das Formular ist ebenfalls

im Kulturbüro erhältlich bzw. über die Homepage des Eigenbetriebs Kulturbetriebe verfügbar.

6.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Bei Erstbeantragungen sind der aktuelle Nachweis über die Gemeinnützigkeit, der Nachweis der Rechtsform und die Satzung vorzulegen
- Bei wiederholter Antragsstellung ist nur die Änderung vorzulegen
- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan

6.3. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

6.4. Jahresübergreifende Projekte (maximal Zweijahresprojekte) sind bis 30.09. des Vorjahres zu beantragen. Die Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Projektmitteln des Jahres finanziert, in dem das Projekt begonnen wird.

6.5. Die Fristen für die Einreichung von Projektanträgen sind:
- 30.09. (max. 70% der zur Verfügung stehenden Mittel des Folgejahres)
- 31.01. (ca. 20 % der zur Verfügung stehenden Mittel des laufenden Jahres)
- 31.03. (min. 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel des laufenden Jahres)

6.6. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln der Einzelprojektförderung ist, dass die kursorische Prüfung des Verwendungsnachweises ggf. vorrangegangener Maßnahmen, für die die Einreichung bereits fällig war, ohne Beanstandungen erfolgt ist.

6.7. Die Bewilligung von Förderungen ist nur möglich, wenn noch Mittel der Projektförderung, unter Berücksichtigung der in 6.5 festgelegten Förderbeträge für die verschiedenen Termine, zur Verfügung stehen.

7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren

7.1. Die Entscheidung über die Gewährung einer Projektförderung trifft eine Bewilligungskommission unter Berücksichtigung des Zuwendungsrechtes für die Wahlperiode der Stadtverordneten.

7.2. Die Bewilligungskommission setzt sich zusammen aus jeweils einer/einem Vertreter/in und einer/m festen Stellvertreter/in:
- zehn Mitgliedern, die vom Kulturausschuss auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 41 (2) BbgK Verf gewählt werden
- der 1. Werkleitung Eigenbetrieb Kulturbetriebe
- dem/der Leiter/in des für Kultur zuständigen Dezernates
- einem Mitglied aus der Kulturpraxis bzw. Kulturwissenschaft, das nicht Antragsteller/in ist und vom Kulturausschuss gewählt wird. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen.

7.3. Die Bewilligungskommission tagt mindestens drei Mal im Jahr. Über die Entscheidungen wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, im Ausschuss für Kultur sowie im Werksausschuss Eigenbetrieb Kulturbetriebe berichtet.

7.4. Die Bewilligungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung mit Festlegungen zum Vorsitz, zur Beschlussfassung sowie zum Bewertungsverfahren auf Basis der in dieser Richtlinie verankerten Kriterien. Sie informiert Antragstellende öffentlich über das Bewertungsverfahren in geeigneter Form.

7.5. Der Zuwendungsbescheid enthält die jeweiligen konkreten Auszahlungsmodalitäten. Formulare zur Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind von der Homepage www.kultur-ffo.de unter Downloads zu verwenden.

7.6. Der Verwendungsnachweis des Zuschusses für die Projektförderung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes im Kulturbüro einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Ausgaben und Einnahmen entsprechend des bei der Beantragung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind.

7.7. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:
- Tag der Zahlung
- Zahlungsempfänger
- Zahlungsgrund (muss Zusammenhang zum Projekt deutlich werden)
- Höhe des Betrages

7.8. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsnachweis geordnet vorzulegen.

7.9. Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.

7.10. Das Kulturbüro bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1. Die Weitergabe der bewilligten Zuschüsse an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.

8.2. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) mittels Verwendung des Logos hinzuweisen.

Das Logo erhalten Sie im Kulturbüro bei dem/der zuständigen Bearbeiter/in für Einzelprojektförderung oder der Pressestelle der Stadt Frankfurt (Oder).

8.3. Von Plakaten, Programmen und sonstigen im Zusammenhang mit den geförderten Projekten erstellten Veröffentlichungen und Werbemitteln sind dem Kulturbüro mindestens zwei Belegexemplare mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) tritt mit Beschlussfassung in Kraft mit einer Gültigkeit bis zum 30.06.2024. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13.09.2018 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen vom 01.07.2020 – 31.12.2020

Zum 01.07.2020 werden in Umsetzung des Konjunkturpaketes der Bundesregierung zur Milderung der Wirkungen infolge der Coronapandemie nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte bis zum 31.12.2020 in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengenentgelt (netto)	**1,56 EUR/m³**
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum 01.07.-31.12.2020 von 5 %	0,08 EUR/m³ *
Mengenentgelt (brutto)	1,64 EUR/m³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum 01.07.-31.12.2020 von 5 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum 01.07.-31.12.2020 von 5 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID								
Qn (m³/h)		bis 2,5	6	10	15	20	25	30
Q_3 (m³/h)		bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis	(netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer im Zeitraum 01.07. -31.12.2020 von zzt. 5 % *		0,01	0,02	0,03	0,05	0,06	0,08	0,09
Grundpreis	(brutto EUR/d) *	0,16	0,39	0,64	0,97	1,29	1,61	1,93

Nenndurchfluss bzw. nach MID							
Qn (m³/h)		40	50	60	100	150	250
Q_3 (m³/h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis	(netto EUR/d)	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer im Zeitraum 01.07. -31.12.2020 von zzt. 5 % *		0,12	0,15	0,18	0,31	0,46	0,77
Grundpreis	(brutto EUR/d) *	2,57	3,22	3,86	6,45	9,66	16,11

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q_3 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:
- zentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengenentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –
(ohne Fäkalschlammentsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,54 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung – zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,19 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID	Q_3 (m³/h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis	(brutto EUR/d)	0,19	0,48	0,79	1,18	1,58	1,96	2,36	3,15	3,93	4,72	7,87	11,79	19,66

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,03 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengenentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA

Bruttoendpreis	
Stadt Frankfurt (Oder)	36,31 EUR/m³
Stadt Müllrose	36,31 EUR/m³
Kommunen Amt Odervorland	36,31 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.320,56 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen.
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum	
01.07.-31.12.2020 von 5 %	66,03 EUR
Grundpauschale (brutto)	**1.386,59 EUR**

1.2 Einheitspreis (netto) 118,69 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum	
01.07.-31.12.2020 von 5 %	5,93 EUR/m
Einheitspreis (brutto)	**124,62 EUR/m**

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen

Nettopreis	98,60 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum	
01.07.-31.12.2020 von 5 %	4,93 EUR/h
Bruttopreis	**103,53 EUR/h**

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) **2.875,63 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen

Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Einheitspreis (brutto) 224,20 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 3.149,55 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.4 Einheitspreis (brutto) 327,53 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≥ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.5 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **945,55 EUR/Stck.**
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **114,38 EUR/h**

2.6 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1 Zinslose Kaution
Bruttoendpreis **300,00 EUR**

3.2 Ausleihentgelt (netto) 1,20 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum
01.07.-31.12.2020 von 5 % 0,06 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto) **1,26 EUR/d**

3.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I –.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis **5,00 EUR**

5. Sperrandrohung 12,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser

Bruttoendpreis **49,00 EUR**

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser

Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum
01.07.-31.12.2020 von 5 % 2,45 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto) **51,45 EUR**

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

8.1 Zinslose Kaution

Bruttoendpreis
- Bauwasserzähler ohne Verschluss **50,00 EUR**
- Bauwasserzähler mit Verschluss **200,00 EUR**

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
- s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
- s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum
01.07.-31.12.2020 von 5 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 42,43 EUR
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum
01.07.-31.12.2020 von 5 % 2,12 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) **44,55 EUR**

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) 86,73 EUR
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum
01.07.-31.12.2020 von 5 % 4,34 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) **91,07 EUR**

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 23,88 EUR

11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 36,84 EUR

11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 91,63 EUR

11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 54,59 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) 11,78 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum
01.07.-31.12.2020 von 5 % 0,59 EUR/d
Mietpreis (brutto) **12,37 EUR/d**

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum
01.07.-31.12.2020 von 5 %

14. Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (netto) 26,17 EUR
zzgl. gesetzl. USt im Zeitraum
01.07.-31.12.2020 von 5 % 1,31 EUR
Ablesung durch die FWA mbH
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) **27,48 EUR**

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungsordnung
zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro
des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

In § 16 der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro wird im Punkt 1. der bisherige Satz zur Erläuterung des ermäßigten Personenkreises wie folgt neu gefasst.

**§ 16
Entgelte in der St.-Marien-Kirche Frankfurt (Oder)**

Eine Ermäßigung erhalten Schüler/innen, Studenten/innen und Frankfurt-Pass Inhaber/innen sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg gegen Vorlage eines gültigen Nachweises.

Es wird ein § 17 der Entgeltordnung für das Kulturbüro eingefügt. Alle nachfolgenden Paragrafen verschieben sich entsprechend:

**§ 17
Erhebung Umsatzsteuer**

Sofern Lieferungen und Leistungen des Kulturbüros derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Die Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungsordnung
zur Entgeltordnung für das Städtische Museum Viadrina
– Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE
Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für das Städtische Museum Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) beschlossen.

In § 2 der Entgeltordnung für das Städtische Museum Viadrina wird beim Ermäßigungstatbestand 30% ein Anstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**§ 2
Entgelte für Eintritt**

- Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg

Es wird ein § 6 der Entgeltordnung für das Städtische Museum Viadrina eingefügt. Alle nachfolgenden Paragrafen verschieben sich entsprechend:

**§ 6
Erhebung Umsatzsteuer**

Sofern Lieferungen und Leistungen des Städtischen Museums Viadrina derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Die Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für das Städtischen Museum Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Zweite Änderungsordnung
zur Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder)
– Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE
Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Zweite Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) beschlossen.

(1) In § 6 der Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) wird eine Ziffer 4. mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**§ 6
Ermäßigungen**

4. Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg erhalten eine Ermäßigung auf das Jahresentgelt um 25%.

Die Zweite Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungsordnung
zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule
– Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBe der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

In § 10 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule wird im Satz (1) für den Ermäßigungstatbestand 25 % die Formulierung neu gefasst:

**§10
Ermäßigung der Entgelte**

um 25 % ermäßigt für Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Rentner/innen und Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg.

Die Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Zweite Änderungsordnung
der Entgeltordnung für die Bereitstellung von
Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen
der Sportschule Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, Nr. 35, S. 15) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 folgende Zweite Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) beschlossen:

§1

Der § 2 Abs. 1 und 2 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Frankfurt (Oder) haben, auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten anspruchsberechtigt auf die Vergabe eines Wohnheimplatzes. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt durch den Eigenbetrieb Sportzentrum Frankfurt (Oder). Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes beinhaltet die Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden.

(2) Die Wohnheime der Sportschule dienen vorrangig der Unterbringung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die von der Sportschule Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden. Im Ausnahmefall können vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten auch auswärtig wohnende Schülerinnen und Schüler anderer Schulen in Frankfurt (Oder) aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall tritt zum Beispiel dann ein, wenn die Unterbringung in einem anderen Wohnheim der Stadt Frankfurt (Oder) vorübergehend nicht gewährleistet werden kann.

§ 2

Der § 4 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) sind folgende Entgelte zu entrichten:

• Entgelt für die monatliche Nutzung	250,00 Euro
• Entgelt für die jährliche Nutzung	2.750,00 Euro
• Entgelt für die tageweise Nutzung	9,62 Euro

§ 3

Der § 6 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

Gerät der/die Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Eigenbetrieb Sportzentrum Frankfurt (Oder) den Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Die Zweite Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.07.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungsordnung
für die Entgeltordnung für die Bereitstellung von
Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim
des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, Nr.35, S. 15) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 folgende Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) beschlossen.

§1

Der § 2 Abs. 1 und 2 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Frankfurt (Oder) haben, auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten anspruchsberechtigt auf die Vergabe eines Wohnheimplatzes. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt durch den Internationalen Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes. Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes beinhaltet die Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden.

(2) Das Wohnheim des Gauß-Gymnasiums dient vorrangig der Unterbringung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die vom Gauß-Gymnasium Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden. Im Ausnahmefall können vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten auch auswärtig wohnende Schülerinnen und Schüler anderer Schulen in Frankfurt (Oder) aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall tritt zum Beispiel dann ein, wenn die Unterbringung in einem anderen Wohnheim der Stadt Frankfurt (Oder) vorübergehend nicht gewährleistet werden kann.

§ 2

Der § 4 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

• für die monatliche Nutzung (Unterkunft + Vollverpflegung)	250,00 Euro
• für die jährliche Nutzung (Unterkunft + Vollverpflegung)	2.750,00 Euro
• für die tageweise Nutzung (Unterkunft + Frühstück + Abendessen)	9,50 Euro
• für die Wochenendnutzung (Unterkunft + Vollverpflegung)	26,00 Euro

Die vorgenannten Entgelte für die monatliche, jährliche und tageweise Nutzung erfassen die Wochentage Montag bis Freitag. Das Entgelt für die Wochenendnutzung gilt für ein Wochenende.

§ 3

Der § 6 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

Gerät der/die Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Internationale Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes den Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Die Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.07.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse
und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit
betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)
– Entschädigungssatzung – vom 18.10.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 24, 30 Absatz 4, 45 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – beschlossen:

§1

Im § 5 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 5 (2)

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EURO pro Sitzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt – Planänderung

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder), der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Wulkow bei Booßen, Schönfließ und Mallnow (Stadt Lebus), Alt-Zeschdorf (Gemeinde Zeschdorf), Niederjesar (Gemeinde Fichtenhöhe), Falkenberg (Gemeinde Falkenberg), Gielsdorf (Stadt Altlandsberg) im Landkreis Märkisch-Oderland; Müllrose (Stadt Müllrose) und Sauen (Gemeinde Rietz-Neuendorf) im Landkreis Oder-Spree; Hohenfinow (Gemeinde Hohenfinow) im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

23.07.2020 bis zum 24.08.2020

während der Dienststunden

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG; Zimmer 1.421 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden (Telefon 0335/552 6107, E-Mail antje.pilchowski@frankfurt-oder.de) und einen Termin zu vereinbaren.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm, Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (https://www.uvp-verbund.de/bb). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen
- Unterlage 12, Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **23.09.2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) (Telefon 0335/552 6107, Fax: 0335/552 6199) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0112/005 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

   Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde (www.frankfurt-oder.de, Politik / Amtsblatt) gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
    - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

    Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Frankfurt (Oder), den 03.07.2020

Siegel René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“ sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 14.05.2020 beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient dem vorsorgenden Grunderwerb zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“ sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12. Die Satzung soll im Besonderen eine langfristig angelegte, an städtebauliche Ziele gebundene Ziele gebundene gemeindliche Bodenbevorratungspolitik -als ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung- sichern (insbesondere Sicherung § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB). Sie dient der Sicherung der Bauleitplanung. Mit dem Satzungsgebiet handelt es sich um das Areal, welches entsprechend GI/GE Studie als Industriefläche vorgesehen ist und das erschließungsseitig zu qualifizieren ist. Ein öffentliches Interesse ist zur Versorgung mit ausreichend Industriefläche für die Erhaltung der wirtschaftlichen Solidität der Stadt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage und seiner in Aussicht genommenen Nutzung von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung der Stadt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) verfolgt mit dieser Satzung zwei Ziele. Zum einen die Sicherung der Umsetzung der vorhandenen Bebauungsplanung. Zum anderen soll durch die Satzung sichergestellt werden, dass das weitere Satzungsgebiet einer notwendigen – den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechenden – Gesamtentwicklung zugänglich wird.

§1
Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Frankfurt (Oder) steht an den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks in dem Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 hat der Stadt Frankfurt (Oder) den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen.

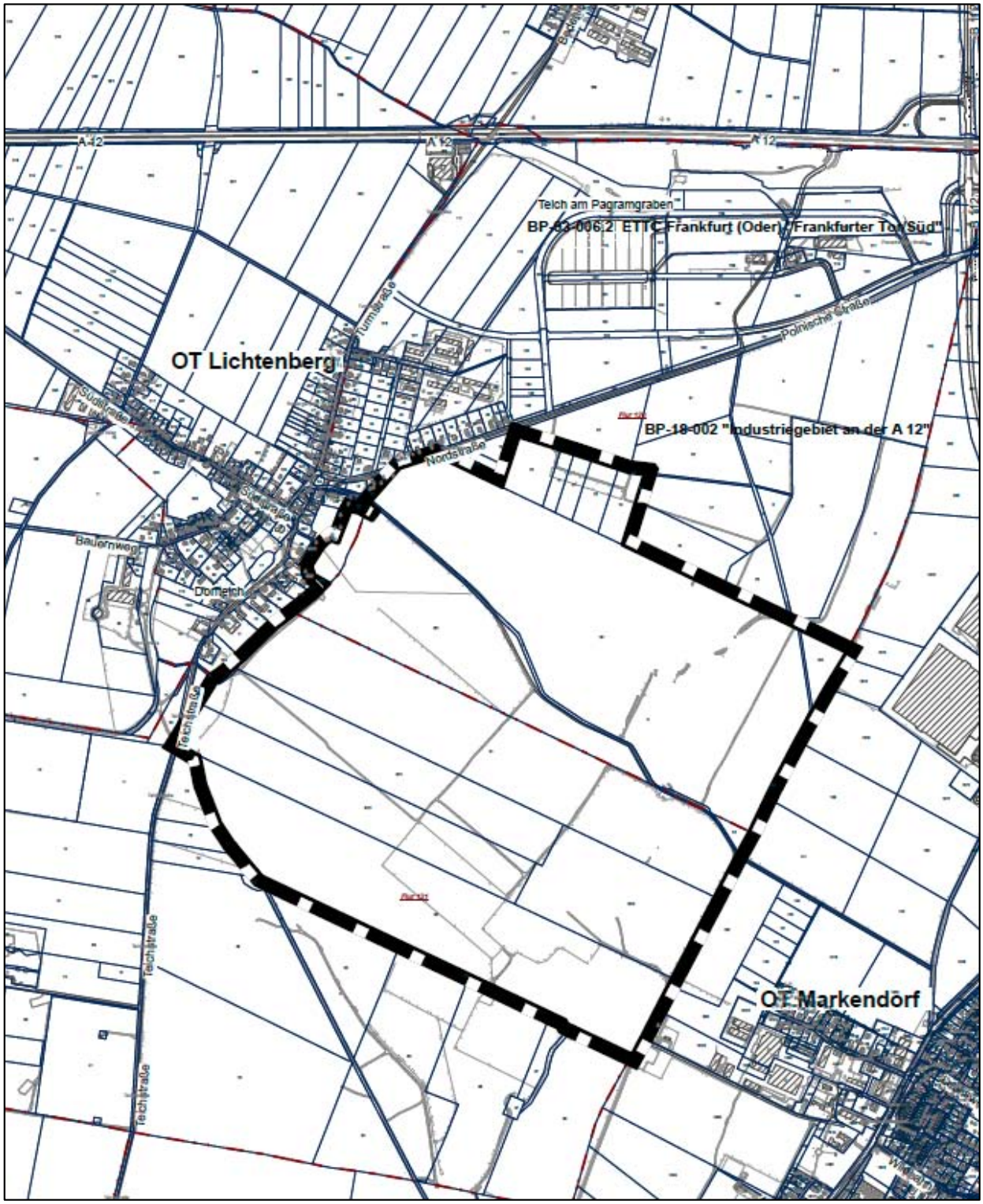
(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den Vorschriften des BauGB.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke:

Flur	Flurstücke
119	64 tlw.
120	14 tlw., 18, 20, 21, 22, 23, 24, 90, 160, 161, 162
121	31, 32/1, 32/3, 33, 51, 52

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt:



§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2020

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.05.2020 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12" sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden.

Das Satzungsgebiet verläuft östlich der Bebauung entlang der Teichstraße und des Lichtenberger Friedhofs bis an die Nordstraße. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BP-18-002 springt die Grenze des Satzungsgebietes nach Südosten in Richtung des ehemaligen Hauses 2 First Solar (im Gewerbegebiet Markendorf II) bis auf den Feldweg in Richtung Markendorf parallel zur B 87 (Müllroser Chaussee). Auf der Höhe des Gewerbegebietes Markendorf Mitte (OT Markendorf, Straße Bauernhilfe) verläuft die Geltungsbereichsgrenze in Richtung Nordwesten bis zum Lichtenberger Graben/ Teichstraße.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Jedermann hat die Möglichkeit, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12" sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12 im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Satzung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Vorkaufsrecht der Gemeinde).

Frankfurt (Oder), den 03.07.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Weg und Graben Lossow" in Bahn-km 87,280 der Strecke 6153 Berlin – Guben in der Stadt Frankfurt (Oder), Ortsteil Lossow

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgefordert.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

27. Juli 2020 bis 26. August 2020

während der Dienststunden

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG; Zimmer 1.421 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden (Telefon 0335/552 6107, E-Mail antje.pilchowski@frankfurt-oder.de) und einen Termin zu vereinbaren.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://LBV.brandenburg.de, Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Bundes für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (https://www.uvp-portal.de). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Untersuchungen zu Auswirkungen auf den Menschen, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur, Schutzgebiete) – 11. Unterlage
- Fauna-Flora-Habitat (FFH) Verträglichkeitsprüfung – 12. Unterlage
- Artenschutzrechtliche Prüfung – 13. Unterlage
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte – 14. Unterlage

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **28.09.2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) (Telefon 0335/552 6107, Fax: 0335/552 6199) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31201/6153/008 erheben oder in elek-

tronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

   a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen

   b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde (www.frankfurt-oder.de, Politik / Amtsblatt) gemäß § 27a VwVfG zugänglich.

11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

    - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
    - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
    - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

    Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Frankfurt (Oder), den 03.07.2020

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 10. Sitzung am 14.05.2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Umbenennung des Gemeinsamen Europäischen Integrationsausschusses (GEIA)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bezeichnung des Gemeinsamen Europäischen Integrationsausschusses wird geändert in Gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Doppelstadt Frankfurt (Oder) – Słubice (Kurzform: Gemeinsamer Ausschuss (GA)).

Antrag auf Neubesetzung des Haupt- und Ordnungsausschusses gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Haupt- und Ordnungsausschuss wird gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktionen FBI/Freie Wähler und Die PARTEI neu besetzt.

Neubesetzung des Haupt- und Ordnungsausschusses gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf

1. Der Haupt- und Ordnungsausschuss besteht aus 12 Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktionen FBI/Freie Wähler und Die PARTEI die Neubesetzung des Haupt- und Ordnungsausschusses mit nachfolgend benannten Mitgliedern und Stellvertretern:

Fraktion DIE LINKE. / BI Stadtumbau	**3 Sitze**
Mitglieder:	Sandra Seifert Jan Augustyniak Wolfgang Welenga
Stellvertreter:	1. Karin Muchajer 2. Kathrin Mölneck 3. Stefan Kunath 4. Wolfgang Neumann
Fraktion CDU	**3 Sitze**
Mitglieder:	Michael Schönherr Michael Möckel Robert Lange
Stellvertreter:	1. Christian Matuschowitz 2. Ludwig Patzelt 3. Yvonne Kehlenbrink 4. Dr. Christian Federlein
Fraktion AfD	**2 Sitze**
Mitglieder:	Wilko Möller Ingolf Schneider
Stellvertreter:	1. Marcus Mittelstädt 2. Michael Laurisch 3. Andreas Suchanow
Fraktion B´90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung	**2 Sitze**
Mitglieder:	Angelika Schneider Dr. Bodo Almert
Stellvertreter:	1. Sahra Damus 2. Marc Lipka 3. Robert Gidius
Fraktion SPD	**1 Sitz**
Mitglied:	Dietrich Hanschel
Stellvertreter:	1. Stefan Hellmer 2. Ingo Pohl
Fraktion FBI / Freie Wähler	**1 Sitz**
Mitglied:	Uwe Henning
Stellvertreter:	Frank Zimmermann

Antragstellung im Rahmen der Modellprojekte Smart Cities, zweite Förderstaffel 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), den Antrag im Rahmen der Modellprojekte Smart Cities, zweite Förderstaffel 2020, fristgerecht zum 20. Mai 2020 einzureichen.

Fortschreibung der "Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft" mit Wirkung ab 01.01.2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Auf der Grundlage der §§ 22 – 25 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - sowie der §§ 12 und 16 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Neufassung der Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten der Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) mit Wirkung zum 01.01.2020.

Umsetzung der Kinderbetreuungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) 2019 – 2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das mit der Vorlage 18/SVV/1479 „Kinderbetreuungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) 2019 – 2023“ beschlossene Vorhaben eines Kita-Neubaus (150 Plätze) durch Dritte wird zunächst nicht durchgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten in vorhandenen Einrichtungen zu prüfen, quartalsweise ein Monitoring (Bevölkerungs-/Platzentwicklung/ Zuzugsverhalten etc.) durchzuführen sowie aktuelle Entwicklungen mit Auswirkungen auf den Platzbedarf zu berücksichtigen.

   Der Jugendhilfeausschuss ist zum aktuellen Stand halbjährlich (erstmals in der Sitzung am 15.09.2020) zu informieren.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 6a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Bestimmung der Mitglieder des Seniorenbeirates ab 2020

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die nachfolgende Bestimmung der Mitglieder des Beirates zur Vertretung der Interessen von Einwohnern/Einwohnerinnen aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen (Seniorenbeirat) die Anwendung des Wahlverfahrens nach § 6a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder).
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende 16 Einwohner/Einwohnerinnen aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen zu Mitgliedern und folgende weitere 9 Einwohner/Einwohnerinnen aus der Gruppe der Senioren/ Seniorinnen zu Ersatzmitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Frankfurt (Oder):

Beiratsmitglieder:	**Ersatzmitglieder (in der nachstehenden Reihenfolge):**
Herr Dr. Frank Mende	Frau Elke Thiele
Frau Barbara Schwabe	Frau Karin Else
Frau Karla Skobjin	Frau Christa Kieling
Frau Renate Watzlaw	Frau Hannelore Schummel
Herr Dr. Dieter Noack	Frau Rosetha Richnow

Frau Hannelore Dohne	Frau Siglinde Grüning
Herr Gerhard Fengler	Frau Karin Schmidt
Herr Heinz Adler	Frau Giesela Siebert
Frau Ines Retzer	Herr Oleksandr Bavin
Herr Christian Grunow	
Frau Helga Wall	
Frau Larissa Bargtel	
Frau Gudrun Heine	
Herr Klaus Semerau	
Herr Peter Fritsch	
Frau Margarete Jur	

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 "Industriegebiet an der A 12" sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“ sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12 wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee"
hier: Beschluss über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und der Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung, VEP und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee“ zum Beschluss vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Die Originale des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes und des Vorhaben- und Erschließungsplan lagen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Änderung der Gebietskulisse des Stadtumbaus hier: Herausnahme des Gebietes "Potsdamer Straße" aus dem Teilgebiet Südwest

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Gebiet Potsdamer Straße, festgelegt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2008 (Beschluss-Nummer 08/38/706), wird aus der Stadtumbaukulisse herausgenommen. Die Fläche ist nicht mehr Bestandteil des Teilbereiches Südwest (Darstellung s. Anlage 1). Der Status gemäß § 171 b Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) entfällt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Materialien zum Auftrag aus der SVV 08.06.2017 zur Vorlage 19/SVV/0138 – Fortschreibung der "Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft"

Verbeamtung von hauptamtlichen Feuerwehrbeschäftigten

Haushaltssatzung 2020

Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0292

Veräußerung der Geschäftsanteile der Stadt Frankfurt (Oder) an der Aqua-Kommunal-Service GmbH

Frankfurt (Oder), 06.07.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Für klimastabile Wälder:
Minister Vogel startet Beratungsoffensive und weitere Hilfsangebote für Brandenburgs Waldbesitzer

An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Die Auswirkungen des Klimawandels gehen nicht spurlos an Brandenburgs Wälder vorbei. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten bereiten ihm zunehmend Stress. Der Forstminister Axel Vogel wendet sich in einem Brief an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Er verweist darin auf entsprechende Angebote zur Beratung und Förderung, um den Wald für die Zukunft entwickeln zu können. Er bittet alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Ihrem Wald aktiv zu sein.

Den Brief und ihre zuständige Oberförsterei mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: www.forst.brandenburg.de oder direkt bei Ihrer Revierförsterin und Ihrem Revierförster.

Ansprechpartner für die Gemarkungen Frankfurt (Oder) und Groß Lindow ist die Leiterin des Revieres Frankfurt (Oder), Frau C. Schmidt unter den Telefonnummern 033609/864 und 0172 3144237.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS